

Stellungnahme(n) (Stand: 29.09.2022)

Sie betrachten: Elisabethstraße / Bachstraße (03/017) - Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4(2) BauGB i.V.m. § 13(2) BauGB
Zeitraum: 29.08.2022 - 30.09.2022

Behörde:	Stadt Düsseldorf: Amt 67 - Stadtentwässerungsbetrieb
Frist:	30.09.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Henrik Schmidt, am: 29.09.2022 , Aktenzeichen: 67-201.2_sch Bebauungsplan - Vorentwurf Nr. 03/017 – Elisabethstraße / Bachstraße - (Gebiet zwischen Bachstraße, Elisabethstraße, Kronenstraße und Bilker Allee im Stadtteil Unterbilk) Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB ----- Dem Stadtentwässerungsbetrieb -SEBD- wurde der Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB zur Stellungnahme vorgelegt. Die Anmerkungen und Hinweise aus der Stellungnahme der Beteiligung gem. §4 (1) BauGB bleiben unberührt und gelten weiterhin. Bezug nehmend auf die Stellungnahme des SEBD zum B-Plan-Vorentwurf vom 08.06.2020 möchte ich darauf hinweisen, dass die vorgegebenen Textbausteine nicht in die vorliegende Begründung eingeflossen sind. Daher bitte ich um folgende Ergänzungen: Der Punkt 12.2.1 Flächennutzung und -versiegelung ist durch folgenden Textblock zu ergänzen: Im Rahmen des Freiraumkonzeptes ist eine mögliche Bewirtschaftung des anfallenden Regenwassers (z.B. Rückhaltung durch Dachbegrünung und Ausbildung von wasserundurchlässigen Wegebefestigungen) zu berücksichtigen. Der Punkt 12.4.2 Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung ist mit folgendem Textblock zu füllen: Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich des Klärwerkes Süd. Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem. Da das Baugebiet bereits abwassertechnisch erschlossen ist, finden die Bestimmungen des § 44 LWG NRW - Beseitigung von Niederschlagswasser (zu § 55 Absatz des Wasserhaushaltsgesetzes) keine Anwendung. Eine ortsnahe Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser kann somit nicht festgesetzt werden. Die entwässerungstechnische Erschließung ist über die öffentlichen Mischwasserkanäle in der Elisabeth- und Bachstraße sowie in der Bilker Allee gewährleistet. Der Anschluss der abflusswirksamen Flächen an die öffentliche Kanalisation hat in gleichmäßiger Verteilung auf die Elisabethstraße, Bachstraße und Bilker Allee zu erfolgen. Die abwassertechnische Erschließung ist demzufolge grundsätzlich gesichert. Weitere Voraussetzung sind die Vorgaben der Abwassersatzung in der aktuell gültigen Fassung, so dass vor jedem Grundstück, auch für den Fall der zukünftigen Teilung, eine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Hinterliegergrundstücke benötigen zur abwassertechnischen Erschließung ein Leitungsrecht bis zur öffentlichen Abwasseranlage, welches sowohl im Grundbuch als auch im Baulastenverzeichnis zu Gunsten des Hinterliegergrundstückes eingetragen werden muss. Für private Grundstücke > 800 m² ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986 – 100 zu erbringen und mit dem SEBD abzustimmen. Dieser ist im Rahmen des Entwässerungsantrags vorzulegen. Der Anschluss abflusswirksamer Flächen an die öffentliche Kanalisation soll möglichst minimiert werden. Der Punkt 12.6.3 Klimaanpassung ist durch folgenden Textblock zu ergänzen: Im Hinblick auf zunehmende Starkregenereignisse ist bei der Oberflächengestaltung darauf zu achten, dass Gebäude sowie sensible Infrastrukturanlagen, wie z.B. barrierefreie Zugänge, Keller- und Lichtschächte, Zufahrten zu Tiefgaragen etc. im Fall eines Starkregens nicht überflutungsgefährdet sind. Kritische Infrastrukturen (z.B. Strom- und Gasversorgungsanlagen) sind überflutungssicher anzuordnen. Gegen das Verfahren bestehen aus Sicht des SEBD keine Bedenken, solange die vorgenannten Belange beachtet werden. Gez.: Schmidt Anhänge: -

Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-